

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Baden.

Jahrgang 1918.

Nr. 7.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Teilnahme der Schüler der höheren Lehranstalten und der Seminare an den Übungen der militärischen Jugendvorbereitung. S. 17. — Ministerialbefehlsnachricht über die Genehmigung der Prüfungs der Birme Wehr. (Blätter N. 9. in Rußl. S. 18. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Belegblatt S. 18.

(Nr. 16.) Ministerialverordnung vom 20. Januar 1918 über die Teilnahme der Schüler der höheren Lehranstalten und der Seminare an den Übungen der militärischen Jugendvorbereitung.

Infolge Höchster Anordnung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs wird in betreff der militärischen Vorbereitung der Schüler der höheren Lehranstalten und der Seminare des Großherzogtums folgendes bestimmt:

Neben dem lehrplanmäßigen Turnunterricht sind die Schüler von der Vollendung des 16. Lebensjahres ab zur Teilnahme an den Übungen der militärischen Jugendvorbereitung verpflichtet. Von der Teilnahme an den Übungen überhaupt und an einzelnen Übungen befreit aus gesundheitlichen Gründen nur ein amtärztliches Zeugnis; aus anderen Gründen ausnahmsweise zu befreien, ist nur die militärische Oberleitung zuständig. Unentschuldigtes Fehlen der Schüler unterliegt, wenn sie die Schuld trifft, der Bestrafung durch die Schule.

Die Übungen finden am Nachmittag eines Wochentags statt und sollen wenigstens zwei Stunden dauern. Der Unterricht schließt an diesem Tage

1918.

Abgedruckt in Weimar: am 2. Februar 1918.

7